

# Bußgeld

*Bislang konnten nur österreichische Behörden offene Bußgelder ab einem Betrag von 25 Euro in Deutschland vollstrecken. Das ändert sich jetzt: ab dem 1. Oktober 2010 können Bußgeldstellen aus anderen Ländern der Europäischen Union nicht bezahlte Geldbußen ab einem Betrag von 70 Euro auch in Deutschland eintreiben. Deutsche Autofahrer, die im Ausland einen Strafzettel bekommen, können daher auch künftig nach ihrer Rückkehr aus dem Ausland in Deutschland zur Kasse gebeten werden.*

## **Die gesetzliche Neuregelung**

Der Bundestag hat am 7. Juli 2010 nach einer entsprechenden Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses das sogenannte „Gesetz zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die „Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen“ (BT-Drs. 17/1288, 17/2458) gebilligt. Das Gesetzgebungsverfahren hatte sich etwas in die Länge gezogen, unter anderem weil die Bundesländer eine Regelung forderten, nach welcher ein Vollstreckungserlös je zur Hälfte dem Bund und den Ländern zufließt.

Durch die Umsetzung des Rahmenbeschlusses der Europäischen Union sollen Geldstrafen und Geldbußen innerhalb der EU gegenseitig anerkannt werden. Mit dieser Maßnahme sollen bisherige Hindernisse bei der grenzüberschreitenden Vollstreckung von Geldsanktionen behoben und wesentliche Erleichterungen erreicht werden, so die Bundesregierung. Der Rahmenbeschluss prägt die grundsätzliche Verpflichtung, eine in einem anderen EU-Mitgliedstaat rechtskräftige Geldstrafe oder Geldbuße anzuerkennen. Das Verfahren wird künftig über das Bundesamt für Justiz in Bonn abgewickelt. Die Bundesregierung rechnet mit „nicht unerheblichen Mehreinnahmen“ der Bußgeldstellen, da bislang in vielen Fällen auf die Verhängung eines Bußgeldes gerade bei Verkehrsordnungswidrigkeiten verzichtet worden sei, wenn keine Sicherheitsleistung gestellt werden konnte. Bislang stand aus Sicht anderer EU-Mitgliedstaaten der Vollstreckung von in Deutschland verhängten Geldsanktionen regelmäßig auch das Fehlen einer Rechtsgrundlage entgegen. Dies wurde jetzt geändert. Gleichzeitig dürfte sich damit auch die Bereitschaft der Betroffenen zur Zahlung erhöhen.

## **Vollstreckung von ausländischen Geldsanktionen in Deutschland**

Auch wenn es Wochen oder Monate dauern kann, bis ausländische Bußgeldbescheide für etwaige

# ohne Grenzen?

## Das „EU-Knöllchen“ kommt



Verstöße den betroffenen Empfänger erreichen, führt die gesetzliche Neuregelung nicht dazu, dass Verstöße im Ausland auch rückwirkend verfolgt werden können. So ist die Neuregelung nur anwendbar, wenn die Geldsanktion nach dem 30. September 2010 rechtskräftig geworden ist beziehungsweise wenn eine diesbezügliche nicht gerichtliche Entscheidung über die Verhängung der Geldsanktion nach dem 30. September 2010 ergangen ist. Der ADAC weist deshalb darauf hin, dass – je nach Land – von der neuen Regelung auch bis zu zwei Jahre alte Strafzettel betroffen sein könnten. Vereinzelt können auch Bußgelder wegen Verkehrsverstößen geahndet werden, die bereits vor dem 1. Oktober 2010 begangen wurden, sofern das Bußgeld erst nach diesem Stichtag verhängt wurde oder erst nach diesem Stichtag rechtskräftig geworden ist. Aber Achtung: Österreichische Strafzettel können auch für Verstöße vor dem Stichtag verfolgt werden, denn mit Österreich besteht schon seit einiger Zeit ein Abkommen zur gegenseitigen Verfolgung von Verkehrsdelikten.

Unter Geldsanktion in diesem Sinne ist die Verpflichtung zur Zahlung eines Geldbetrages wegen einer strafbaren Handlung oder einer Ordnungswidrigkeit zu verstehen. Ferner fallen darunter aber auch die auferlegten Kosten des Verfahrens, die neben einer Sanktion festgesetzte Entschädigung an das Opfer, oder ein daneben festgesetzter Geldbetrag an eine öffentliche Kasse oder an eine Organisation zur Unterstützung von Opfern.

## **Wie sieht das Verfahren künftig aus?**

Nicht jeder Bußgeldbescheid aus dem europäischen Ausland muss ohne weiteres bezahlt werden. So wird mit der gesetzlichen Neuregelung in Deutschland jedenfalls keine neue Halterhaftung für Verkehrsverstöße eingeführt, so wie es sie in anderen europäischen Ländern wie Frankreich und den Niederlanden bereits gibt. Das heißt, niemand wird für einen Verkehrsverstoß als Halter verantwortlich gemacht, den ein anderer als Fahrer verschuldet hat. Bekommt ein Fahrzeughalter einen ausländischen Bußgeldbescheid, so sollte er jedenfalls bei den Be-

hörden des jeweiligen Landes Einspruch hiergegen erheben – das geht grundsätzlich auch in deutscher Sprache.

Wenn eine ausländische Geldsanktion in Deutschland vollstreckt werden soll, erhält der Fahrzeughalter künftig zunächst Post von den Behörden des jeweiligen Landes. Hiergegen kann Einspruch eingelegt werden. Die ausländischen Staaten sind nach Angaben des Bundesjustizministeriums verpflichtet, Bußgeldbescheide zudem in einer für den Fahrzeughalter verständlichen Sprache – also auf Deutsch – zu versenden. Ein „EU-Knöllchen“ in ungarischer Sprache wäre also in Deutschland wirkungslos.

Wird gegen den ausländischen Bußgeldbescheid kein Einspruch eingelegt oder der Einspruch zurückgewiesen, wird die Sanktion über das Bonner Bundesamt für Justiz als zuständige inländische Behörde vollstreckt. Das Bundesamt prüft zunächst, ob die erforderlichen Unterlagen vorliegen. Gegebenenfalls ist die zuständige Behörde des ersuchenden Mitgliedstaates zu konsultieren. Werden dem Bundesamt die erforderlichen Unterlagen auch danach nicht übermittelt, lehnt es die Vollstreckung als unzulässig ab. Die sich an die Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen anschließende Prüfungspflicht des Bundesamts für Justiz erstreckt sich auf die Frage, ob der Vollstreckung abweichend vom Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung ausnahmsweise ein Ablehnungsgrund entgegensteht.

Wird das Verfahren fortgesetzt, prüft das Bundesamt für Justiz, ob ein Antrag auf Umwand-

lung durch das zuständige Amtsgericht zu stellen ist. Eine solche Antragspflicht besteht, wenn die übermittelte Entscheidung gegen einen bestimmten, im Gesetz aufgeführten Kreis von Betroffenen gerichtet ist oder wenn der andere Mitgliedstaat eine Sanktion verhängt hat, die das deutsche Recht nicht kennt. Ein - in der Dienstwagenpraxis eher seltener - Sonderfall sind deshalb die Sanktionen gegen Jugendliche und Heranwachsende sowie Entschädigungszahlungen: Diese müssen zuerst von einem Deutschen Amtsgericht bewilligt werden.

Ansonsten werden die vollständigen Unterlagen dem Betroffenen zur Gewährung rechtlichen Gehörs zugestellt. Nach Ablauf einer Zwei-Wochen-Frist entscheidet das Bundesamt – gegebenenfalls unter Berücksichtigung einer Stellungnahme des Betroffenen – über die Bewilligung. Zahlt der Betroffene, ist das Verfahren beendet. Zahlt der Betroffene nach Bewilligung nicht und setzt er sich gegen diese auch nicht zur Wehr, vollstreckt das Bundesamt. Wichtig ist hierbei, dass die Sanktion nur vom Bundesamt für Justiz eingefordert werden kann. Zahlungsaufforderungen von Inkassounternehmen können deshalb ohne weiteres ignoriert werden. Der Vollstreckungserlös – ohne Tätigwerden eines Gerichts – fließt grundsätzlich in die Bundeskasse. Ausnahmen sind aber möglich, etwa bei Opferentschädigungen.

Gegen eine Bewilligung kann der Betroffene form- und fristgebunden Einspruch einlegen und eine gerichtliche Überprüfung der Bewilligung durch das zuständige Amtsgericht herbeiführen. Gegen diese gerichtliche Entscheidung

ist ebenso wie gegen die Entscheidung des Amtsgerichts, die in einem durch Antrag des Bundesamts für Justiz initiierten Verfahren ergangen ist, die Rechtsbeschwerde zum Oberlandesgericht statthaft. Die Rechtsbeschwerde bedarf der Zulassung. In den Fällen, in denen es an einer vorgelagerten behördlichen Entscheidung fehlt, bewilligt die Behörde die Vollstreckung nach Maßgabe der rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung, von der nicht abgewichen werden darf. Die Bewilligungsentscheidung ist unanfechtbar.

Ist es zu einem gerichtlichen Verfahren gekommen, fließt der Erlös aus einer Vollstreckung grundsätzlich in die Kasse des Landes, in dem das zuständige Amtsgericht seinen Sitz hat. Ausnahmen sind wiederum möglich, etwa bei der Vollstreckung einer Opferentschädigung. Die Vollstreckung erfolgt dann durch die zuständige Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde.

**Fazit:** Ausländische Bußgeldbescheide sollten daher besonders sorgfältig beachtet werden. Denn manche Staaten speichern die Vergehen, so dass es bei Nichtzahlung später auch durchaus Probleme bei der nächsten Wiedereinreise geben kann. Es dürfte sich deshalb empfehlen, bei ausländischen Bußgeldbescheiden rechtzeitig den Rat eines im Verkehrsrecht tätigen Rechtsanwalts einzuholen.

Rechtsanwalt Lutz D. Fischer, Lohmar  
Kontakt: [kanzlei@fischer-lohmar.de](mailto:kanzlei@fischer-lohmar.de)  
Internet: [www.fischer-lohmar.de](http://www.fischer-lohmar.de)

Zuverlässig  Wirtschaftlich  CO<sub>2</sub>-arm -



Firmenauto  
des Jahres  
2010

FIRMENAUTO 2010\*

Der neue Hyundai ix35.  
4x2 oder 4x4 = ix35.

Der Hyundai i30cw.  
Der vielfältige Kompakt-Kombi.

NEU! Als i30cw  
Classic Business

HYUNDAI

[www.hyundai-fleet.de](http://www.hyundai-fleet.de)

## Widerruf der Firmenwagenüberlassung aus wirtschaftlichen Gründen unzulässig

– Bundesarbeitsgericht verschärft Anforderungen an Widerrufsvorbehalt –

Nach einer aktuellen Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) vom 13.04.2010 (Az. 9 AZR 113/09) dürfen Arbeitgeber die Überlassung eines auch zur privaten Nutzung überlassenen Firmenwagens nicht aus wirtschaftlichen Gründen widerrufen. Mit der Entscheidung verschärft das Bundesarbeitsgericht im Rahmen der AGB-Kontrolle die Anforderungen an den Widerrufsvorbehalt bei der Dienstwagenüberlassung.

### Welcher Fall lag der Entscheidung zu Grunde?

In dem vom BAG entschiedenen Fall ging es um eine Klausel in einem vorformulierten Vertrag, nach welcher der Arbeitgeber die Firmenwagenüberlassung an den Arbeitnehmer aus wirtschaftlichen Gründen widerrufen konnte. Nach der aktuellen Entscheidung des BAG ist eine

Klausel unwirksam, weil darin eine unzumutbare Benachteiligung des Arbeitnehmers liegt, der nicht erkennen kann, wann die „wirtschaftlichen Gründe“ für einen Widerruf gegeben sind.

In der Sache ging es um eine Vertriebsmitarbeiterin, der vom Arbeitgeber ein Firmenwagen zur Verfügung gestellt wurde, welchen sie auch privat nutzen durfte. In der formularmäßigen Vereinbarung über die Dienstwagenüberlassung hieß es u.a., dass die Gebrauchsüberlassung aus „wirtschaftlichen Gründen widerrufen werden kann“, was durch „geeignete jährliche Maßnahmen“ sichergestellt werden sollte. Da die Mitarbeiterin mit ihrem Firmenwagen nur knapp über 50 % der pro Jahr prognostizierten Fahrleistung erreichte, widerrief der Arbeitge-

ber die Überlassung des Firmenwagens mit dem Argument, dass die geringe Nutzung des Dienstfahrzeugs unwirtschaftlich sei. Die hiergegen gerichtete Klage vor dem BAG hatte Erfolg und die Widerrufs Klausel wurde von den Richtern als unwirksam eingestuft. Die Angelegenheit ist jedoch noch nicht ganz abgeschlossen, da das Verfahren zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LAG Brandenburg zurückverwiesen wurde. Das LAG hat nun festzustellen, ob möglicherweise eine entsprechende Widerrufsregelung in einer Betriebsvereinbarung geregelt ist, welche dann ihrerseits nicht der AGB-Inhaltskontrolle unterliegen würde.

### Was hat das BAG in den Entscheidungsgründen gesagt?

Das BAG hat den Widerrufsvorbehalt in den AGB des beklagten Arbeitgebers für unwirksam erklärt. Eine Klausel, nach der eine Leistung aus wirtschaftlichen Gründen widerrufen werden kann, benachteiligt den Arbeitnehmer in unzumutbarer Weise. Der Arbeitnehmer kann nämlich nicht erkennen, wann ein Arbeitgeber die „wirtschaftlichen Gründe“ für einen Widerruf als gegeben ansieht. Unter dem Gesichtspunkt des Arbeitnehmer- und Verbraucherschutzes ist es daher geboten, eine Regelung in den AGB abzufassen, dass der Arbeitnehmer auch weiß, was auf ihn zukommt, um sich hierauf einstellen zu können. Ansonsten wäre es in das Belieben des Arbeitgebers gestellt, in das Arbeitsverhältnis einzugreifen und dessen Bedingungen zu ändern. Aus diesem Grunde sah das BAG einen Verstoß gegen § 308 Nr.4 BGB i. V. m. § 307 Abs.1 BGB als gegeben an.

n – die Hyundai Flottenmodelle.



Der Hyundai H-1 Cargo 6-Sitzer.  
Der zuverlässige Transporter.



Mit den Hyundai Flottenmodellen sind Sie für alle Herausforderungen bestens aufgestellt. Ob sechssitziger Transporter, als Firmenauto des Jahres ausgezeichnete Cityroader oder vielseitiger Kompakt-Kombi – hier finden Sie immer hochwertige Qualität vereint mit geringen Betriebskosten und optimaler Ausstattung. Mehr Informationen zu unseren Flottenmodellen auf [www.hyundai-fleet.de](http://www.hyundai-fleet.de)

## +++ Rechtsprechung +++

**Bundesverfassungsgericht stärkt Richtervorbehalt bei Entnahme von Blutproben**

Der Beschwerdeführerin wurde im Rahmen eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens ohne richterliche Anordnung Blut entnommen. Ein Zeuge hatte die Polizei auf eine mögliche Trunkenheitsfahrt der Beschwerdeführerin aufmerksam gemacht. Eine halbe Stunde nach Hinweis des Zeugen war die Polizei bei der Wohnung der Beschwerdeführerin, die sich dort inzwischen aufhielt, eingetroffen und hatte sich nach erfolglosem Klingeln über einen Zweitschlüssel des Vermieters Zutritt zur Wohnung verschafft. Ein noch in der Wohnung durchgeführter Atemalkoholtest ergab einen Wert von 1,01 mg/L. Etwa 35 Minuten später wurde ihr auf dem Polizeirevier auf Anordnung eines Polizeibeamten von einem Arzt Blut entnommen.

Die Verletzung des Richtervorbehalts bei Anordnung der Blutentnahme führt nicht zwingend dazu, dass die Blutprobe als Beweismittel nicht verwertet werden darf. Ob ein solches Verwertungsverbot vorliegt, ist von den Gerichten im Strafverfahren zu prüfen. Die Anordnung einer Blutprobenentnahme ohne vorherige Einholung der richterlichen Zustimmung bewirkt ein Beweisverwertungsverbot, wenn die Polizeibeamten nicht einmal den Versuch unternommen haben, eine richterliche Entscheidung überhaupt herbeizuführen. Liegen bereits ein Atemalkoholwert und ein klares Ermittlungsergebnis vor, ist nicht ersichtlich, warum die Kontaktaufnahme zu einem Richter oder zumindest der Staatsanwaltschaft im Rahmen der Verhältnismäßigkeit nicht möglich sein sollte. Zudem ist davon auszugehen, dass an einem Werktag zur Tagzeit noch ein Ermittlungsrichter, zumindest aber noch ein richterlicher Eil- oder Notdienst im Bezirk des Landgerichts zu erreichen gewesen sein wäre.

BVerfG, Beschluss vom 11.06., 2010, Az. 2 BvR 1046/08 (Pressemitteilung Nr. 45/2010 vom 1.7.2010)

**Abmahnung – unberechtigte Nutzung eines Dienst-PKW**

Leitsatz: Sind die Rechte und Pflichten im Arbeitsverhältnis nicht klar genug umschrieben, beruht eine Abmahnung, die erstmals die Nutzung eines Dienst-PKW untersagt, auf vermeintlichen Vertragsverstößen und ist unwirksam.

Das Arbeitsgericht Cottbus hat einen Arbeitgeber dazu verurteilt, eine Abmahnung wegen der unberechtigten privaten Nutzung eines Dienst-Pkw für den persönlichen Arbeitsweg aus der Personalakte des Klägers zu entfernen.

Eine Abmahnung ist ungerechtfertigt, wenn sie entweder auf unzutreffenden Tatsachen beruht oder aber auf Tatsachen beruht, die vor Gericht nicht bewiesen werden können. Sie ist ferner unberechtigt, wenn sie unverhältnismäßig, weil sie trotz zutreffender Tatsachenfeststellung die Grenzen des vertraglichen Rügerechts durch Ehrverletzungen oder unsachliche Werturteile überschreitet. Dies gilt auch dann, wenn die Abmahnung nur vermeintliche Vertragsverstöße enthält, weil der Arbeitgeber eine unzutreffende rechtliche Wertung vorgenommen oder kein schutzwürdiges Interesse am Verbleib der Abmahnung in der Personalakte mehr hat.

Gemessen an diesen Gründen ist die Abmahnung der Arbeitgebers ungerechtfertigt, weil sie nur vermeintliche Vertragsverstöße enthält und weil sie

Fortsetzung S. 49

**Welche Folge hat die Entscheidung für die Praxis der Dienstwagenüberlassung?**

Mit der Entscheidung vom 13.04.2010 hat das BAG zunächst seine Rechtsprechung zum vertraglichen Vorbehalt eines Widerrufs von Firmenfahrzeugen konkretisiert. Das BAG bleibt dabei seiner Linie zur AGB-Kontrolle von Arbeitsverträgen gemäß den §§ 305 ff. BGB treu.

In der Praxis ist es üblich, dass Arbeitgeber insbesondere leitenden Angestellten und Außendienst- und Vertriebsmitarbeitern Firmenwagen überlassen, die – meist auf Grund einer vertraglichen Dienstwagenüberlassungsvereinbarung – regelmäßig auch privat nutzen dürfen. Die Überlassung zur privaten Nutzung im Rahmen des Arbeitsverhältnisses stellt regelmäßig einen Gehaltsbestandteil dar. Es ist zwar grundsätzlich möglich, diesen Entgeltbestandteil durch vertragliche Regelungen zu widerrufen. Für eine solche – meist formularvertraglich vorgesehene – Widerrufsmöglichkeit ist aber erstens entscheidend, dass diese überhaupt vertraglich vereinbart wurde; ansonsten wäre ein derartiger Widerruf allein in das Belieben des Arbeitgebers gestellt. Zweitens muss aber die vereinbarte Widerrufsmöglichkeit der AGB-Kontrolle nach §§ 305 ff. BGB genügen. So hatte das BAG bereits im Jahre 2005 entschieden (BAG-Urteil vom 12.01.2005, Az. 5 AZR 364/04), dass eine Klausel, nach welcher der jederzeitige und unbegründete Widerruf der Privatnutzung zulässig ist, unwirksam sei. Auch 2005 hatte das BAG darauf abgestellt, dass in einer derartigen Vereinbarung eine unangemessene Benachteiligung des Arbeitnehmers zu sehen sei, die gemäß § 307 Abs. 1 BGB unwirksam ist.

Nach der BAG-Rechtsprechung kann eine Widerrufsmöglichkeit daher nur dann wirksam vereinbart werden, wenn der Widerruf an sachliche Gründe gebunden ist und diese Sachgründe auch ausdrücklich in der Dienstwagenüberlassungsvereinbarung genannt sind. Zudem muss es sich stets um nachvollziehbare sachliche Gründe handeln: ein Widerruf kann also durchaus entweder auf betriebliche, betriebsorganisatorische oder wirtschaftliche Gründe gestützt werden oder auf Gründe, die in der Person des Nutzungsberechtigten liegen. Wichtig ist aber stets, dass die Voraussetzungen der Widerrufsgründe klar und nachvollziehbar sind. Mit anderen Worten ist nicht jeder Widerrufsgrund auch tauglich im Sinne einer AGB-Kontrolle, bloß weil er in einer Aufzählung einer Unzahl von Widerrufsgründen benannt ist. Damit soll letztlich gewährleistet werden, dass der Arbeitnehmer sich darauf einstellen kann, wann ihm sein zur privaten Nutzung zugeordneter Dienstwagen wieder genommen werden kann. Das Benachteiligungsverbot darf also nicht umgangen werden.

In der aktuellen BAG-Entscheidung wurden die Anforderungen an eine wirksame Nennung von Widerrufsgründen näher konkretisiert. Zu klären war die Rechtsfrage, ob ein Widerruf aus „wirtschaftlichen Gründen“ bereits eine ausreichend konkrete Formulierung für einen sachlichen Widerrufsgrund darstellt. Vorliegend war für den Arbeitnehmer aber nicht ersichtlich, welche Sachverhalte unter die Formulierung „wirtschaftliche Gründe“ fallen. Damit konnte der Arbeitnehmer

nicht absehen, wann der Widerruf der Privatnutzung des Firmenwagens erfolgen kann – und wann nicht. Durch die pauschale Formulierung des Widerrufsgrunds konnte der Arbeitgeber im Prinzip willkürlich jederzeit entscheiden, ab welchem Zeitpunkt und unter welchen Voraussetzungen er die „wirtschaftlichen Gründe“ für gegeben hält. Dass dies eine klare Benachteiligung des Arbeitnehmers darstellt, liegt auf der Hand. Zutreffend hat das BAG daher geurteilt, dass eine derartige Klausel den Arbeitnehmer unzumutbar benachteiligt und daher unwirksam ist.

Als Fazit lässt sich festhalten, dass das BAG in seinem Grundsatzurteil die Anforderungen an die wirksame Vereinbarung eines Widerrufsvorbehalts deutlich angehoben hat. Während die Entscheidung für die Arbeitnehmer ein erhöhtes Maß an Planungssicherheit im Hinblick auf die Privatnutzung des Firmenwagens bedeutet, dürfte ein nicht unbeachtlicher Teil der bisher verwendeten Widerrufsregelungen unwirksam sein – mit der Folge, dass ein Widerruf ausgeschlossen wäre. Dies zu überprüfen, gehört jetzt zu den „Hausaufgaben“ der Fuhrparkverantwortlichen. Auf Seiten des Arbeitgebers und der Fuhrparkverantwortlichen ist bei der Formulierung von Dienstwagenüberlassungsverträgen nunmehr eine gesteigertes Maß an Sorgfalt erforderlich. So wird es auch künftig dem Arbeitgeber – und damit den von diesem beauftragten Fuhrparkverantwortlichen – überlassen bleiben, die sachlichen Kriterien für das Vorliegen „wirtschaftlicher Gründe“ zu formulieren. Derartige Sachgründe müssen deshalb so klar nachvollziehbar – um nicht zu sagen transparent – sein, dass es dem Arbeitnehmer ohne weiteres möglich ist, die Widerrufssituation einzuschätzen und sich auf künftige Veränderungen der Gegebenheiten bei der Dienstwagenstellung einzustellen.

Da Widerrufsregelungen wegen der Anforderungen an die Aufzählung der sachlichen Widerrufsgründe mitunter sehr umfangreich ausfallen können, sollte man gut überlegen, ob man damit einen Arbeitsvertrag „belastet“. Empfehlenswert ist vielmehr ein gesonderter Dienstwagenüberlassungsvertrag und – je nach Betriebsgröße – die Aufstellung von Widerrufsgründen in einer Betriebsvereinbarung. Auch durch eine Betriebsvereinbarung werden die entsprechenden Widerrufsgründe zum Bestandteil des Arbeitsvertrags. Allerdings unterliegen die Widerrufsgründe in einer Betriebsvereinbarung – ganz im Gegensatz zu einer Regelung im Individualarbeitsvertrag oder einer Dienstwagenüberlassungsvereinbarung – durch die Vereinbarung der Betriebsparteien keiner inhaltlichen AGB-Kontrolle nach den §§ 305 ff. BGB.

Es steht zu vermuten, dass in Sachen „Widerrufsgründe“ auch noch nicht das letzte Wort gesprochen ist. Die BAG-Entscheidung dürfte auch andere Arbeitnehmer ermutigen, sich ihre Rechte vor Gericht zu erstreiten. Weitere Gerichtsentscheidungen in diese Richtung werden sicherlich folgen.

Rechtsanwalt Lutz D. Fischer, Lohmar  
Kontakt: [kanzlei@fischer-lohmar.de](mailto:kanzlei@fischer-lohmar.de)  
Internet: [www.fischer-lohmar.de](http://www.fischer-lohmar.de)

**+++ Rechtsprechung +++**

unverhältnismäßig ist.

Unstreitig durfte der Kläger als Leiter der Betriebsstätte den Dienst-Pkw jederzeit für dienstliche Zwecke nutzen. Aufgrund der jahrelangen Nutzungsmöglichkeit des Dienst-Pkw konnte der Kläger für sich das Recht in Anspruch nehmen, den Pkw in Absprache mit den Kollegen zu nutzen. Der Kläger brauchte auch nach Aussagen des Geschäftsführers in der mündlichen Verhandlung nicht vor jeder Benutzung den Vorgesetzten fragen. Der Kläger war letztlich selbst Vorgesetzter. Das Recht zur Nutzung des Pkws war demnach bereits arbeitsvertraglich durch praktische Übung entstanden.

Wenn die Beklagte nicht wünschte, dass der Kläger dienstliche Fahrzeuge nutzt, hätte sie dies dem Kläger untersagen müssen. Allein die Anweisung, sich an einem anderen Arbeitsort zu melden, um weitere Arbeitsanweisungen zu erhalten, und die Anweisung im zentralen Verkehrsmanagement zu arbeiten, bedeutet aus Sicht des objektiven Empfängers, dass der Kläger alle weiteren Rechte aus seinem Arbeitsvertrag innehat, sich lediglich zeitweilig der Arbeitsort und die Tätigkeit ändert. Ob eine etwaige Versagung der Nutzung des Dienst-Pkw wirksam wäre, brauchte die Kammer nicht zu entscheiden. Die Beklagte hat die Nutzung des Dienstfahrzeuges jedenfalls nicht ausdrücklich untersagt. Sind aber die Rechte und Pflichten im Arbeitsverhältnis nicht klar genug umschrieben, beruht eine Abmahnung, die erstmals die Nutzung eines Dienst-Pkws untersagt, auf vermeintlichen Vertragsverstößen (und ist unwirksam).

ArbG Cottbus, Urteil vom 02.06.2010, Az.: 2 Ca 181/10

**Bereitstellung eines Parkplatzes durch den Arbeitgeber**

Nach einer Entscheidung des Hessischen Landesarbeitsgerichts kann ein Arbeitgeber verpflichtet sein, einem Mitarbeiter kostenfrei einen Parkplatz zu überlassen, wenn die Entscheidung über den Entzug der Parkmöglichkeit eine unbillige Ermessensausübung durch den Arbeitgeber darstellt. Es ist zwar grundsätzlich zutreffend, dass es dem Arbeitgeber überlassen ist, in welcher Form er seine Verpflichtung erbringt; der Mitarbeiter kann ihm nicht vorschreiben, welchen Parkplatz er ihm zur Verfügung zu stellen habe. Gleichwohl kann der Arbeitgeber seine Entscheidung nicht nach freiem Ermessen, freiem Belieben oder Gutdünken ausüben, sondern diese Leistungsbestimmung durch den Arbeitgeber muss nach billigem Ermessen im Sinne des § 315 Abs.1 BGB getroffen werden.

Hess. LAG, Urteil vom 16.11.2009, Az. 17 Sa 900/09 (Quelle: Pressemitteilung des Gerichts Nr. 6/10 vom 30.06.2010)

**Unbestimmtheit des gesetzlichen Gebots zur Ausrüstung eines Kfz mit einer an die Wetterverhältnisse angepassten geeigneten Bereifung**

Leitsatz: Der Bußgeldtatbestand der §§ 49 Abs. 1 Nr. 2, 2 Abs. 3 a S. 1, 2 StVO ist wegen Verstoßes gegen das Bestimmtheitsgebot verfassungswidrig, soweit er einen Verstoß gegen das Gebot, ein Kraftfahrzeug mit einer an die Wetterverhältnisse angepassten, geeigneten Bereifung auszurüsten, ahndet.

Das OLG Oldenburg hatte über die entscheidungserhebliche Rechtsfrage zu entscheiden, was unter einer „geeigneten Bereifung“ zu verstehen ist. Der Beschwerdeführer war der Auffassung, dass auch gut profilierte Sommerreifen bei winterlicher Witterung eine geeignete Bereifung darstellen.

In § 2 Abs. 3 a S. 1 StVO wird die Pflicht des Kraftfahrers normiert, die Ausrüstung seines Fahrzeuges an die Wetterverhältnisse anzupassen. Dazu gehört gemäß § 2 Abs. 3 a S. 2 StVO insbesondere eine geeignete Bereifung. Ordnungswidrig handelt gem. § 49 Abs. 1 Ziff. 2 StVO, wer gegen diese Pflicht verstößt. Wann ein solcher Verstoß vorliegt, d.h. was eine nicht geeignete Bereifung in diesem Sinn ist, ergibt sich aus der Norm selbst nicht. Anhand des reinen Wortlauts des § 2 Abs. 3 a S. 1 und 2 StVO kann der Fahrer eines Kraftwagens nicht erkennen, was von ihm verlangt wird. Das Tatbestandsmerkmal „der an die Wetterverhältnisse angepassten, geeigneten Bereifung“ nennt keine konkrete Bereifung für jeweils genau bezeichnete Wetterverhältnisse. Es stellt deshalb einen unbestimmten, wertausfüllungsbedürftigen Begriff dar.

Diese Ausfüllung lässt sich nicht aus anderen Normen ableiten. Weder gesetzliche noch technische Vorschriften regeln, welche Eigenschaften Reifen für bestimmte Wetterverhältnisse haben müssen. Dies gilt auch für Winterreifen. Für den Bürger als Normadressat von § 2 Abs. 3 a StVO ist nicht erkennbar, ob und gegebenenfalls welche Reifen bei welchen Wetterverhältnissen als ungeeignet anzusehen sind.

Da der Bußgeldtatbestand gem. §§ 24 StGB, 2 Abs. 3 a S. 1, 2, 49 Abs. 1 Ziff. 2 StVO seinem Wortlaut nach unbestimmt ist, durch andere Gesetze oder technische Vorschriften nicht konkretisiert wird, kein klares Verständnis seines Inhalts in Rechtsprechung und im Adressatenkreis besteht, und da das Ziel der Regelung auch durch bestimmte Rechtsbegriffe hätte erreicht werden können, ist er wegen Verstoßes gegen Art. 103 GG (Bestimmtheitsgebot) ungültig.

OLG Oldenburg, Senat für Bußgeldsachen, Beschluss vom 09.07.2010, Az. 2 SsRs 220/09

## Das Konjunkturpaket für Ihr Unternehmen. Ein Diesel.



Mit einer Dieselflotte fahren Sie und Ihr Unternehmen garantiert wirtschaftlich und umweltfreundlich. Dank neuer Technologien und Entwicklungen von Bosch erreicht eine Dieselflotte einen niedrigeren Verbrauch und spart im Vergleich zu Benzinern rund 30 % Kraftstoff. So sparen Sie Geld und reduzieren gleichzeitig den CO<sub>2</sub>-Ausstoß um bis zu 25 %.

Für weitere Informationen: [www.bosch-diesel.de](http://www.bosch-diesel.de)



**BOSCH**

Technik fürs Leben